

## Liste zur Heimarbeit

nach § 6 Heimarbeitsgesetz (siehe LAGetSi-Info „Heimarbeit“)

Halbjahr (01.01. bis 30.06.) 20 \_\_\_\_\_ (Einsendetermin 31. Juli)  Halbjahr (01.07. bis 31.12.) 20 \_\_\_\_\_ (Einsendetermin 31. Januar)

1. Zu- und Vorname des Auftraggebers oder Name der Firma (Firmenstempel)

3. Sitz des Auftraggebers/Ausgabestelle\*

Postleitzahl, Ort, Ortsteil

Straße/Hausnummer

Fernruf

2. Art des Betriebes und Wirtschaftszweiges:

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	
Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters (ZM) oder Gleichgestellten (GL)	ZM**/ GL	männlich***	Geburtsdatum	Arbeitsstätte (Wohnung/Betriebsstätte) des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters oder Gleichgestellten	Postleitzahl	(Ort, Ortsteil, Straße und Haus-Nr.)	Art der Beschäftigung (genaue Bezeichnung der übertragenen Arbeit oder Teilarbeit, zum Beispiel „Schürzen nähen“)	Beschäftigt seit (genaues Datum)	Endgültig ausgeschieden am (genaues Datum)	für amtliche Vermerke

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) In Spalte 3 sind Zwischenmeister mit ZM, Gleichgestellte mit GL zu kennzeichnen

\*\*\*) männlich "m", weiblich "w"

Erläuterungen siehe Rückseite

## Erläuterungen

### zum Ausfüllen der Heimarbeitslisten nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Die Liste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- III. Für jedes Kalenderjahr ist eine neue Liste anzulegen und laufend zu ergänzen.
- IV. Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in der Liste in Spalte 3 wie folgt zu kennzeichnen:
  - HA: die Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1 HAG),
  - HGW: die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigten (§ 2 Absatz 2 HAG)
  - GL: Gleichgestellte wie:
    - gleichgestellte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie gleichgestellte Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Absatz 2 a HAG)
    - gleichgestellte Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Absatz 2 b HAG)
    - gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Absatz 2 c HAG)
  - ZM: Zwischenmeister (gleichgestellte und nicht gleichgestellte) (§ 1 Absatz 2 d HAG, § 2 Absatz 3 HAG)
- V. Drei Kopien der im abgelaufenen Kalenderhalbjahr geführten Liste sind jeweils zum **31. Januar und 31. Juli** an das für die Niederlassung des Auftraggebers zuständige Gewerbeaufsichtsamt einzusenden.

Im Land Berlin: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi), Turmstraße 21, 10559 Berlin
- VI. Die Heimarbeitslisten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 32 a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 HAG).

### Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 6 Heimarbeitsgesetz erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGeTSi](#).